

Satzung **zur Anerkennung des Ehrenamtes in Organisationen mit Sicherheitsaufgaben** **und zur Förderung der Jugendfeuerwehr vom 26. Februar 2018**

Gemäß § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr.19] S. 286) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 26. Februar 2018 folgende Satzung beschlossen.

Für den Erlass der Satzung war ausschlaggebend, dass die Organisationen mit Sicherheitsaufgaben zunehmend vor dem Problem stehen, neue ehrenamtliche Mitglieder zu finden. Die Frauen und Männer, die zu jeder Tages- und Nachtzeit Dienst tun und Menschen in gefährlichen, oft auch lebensbedrohlichen Situationen helfen, fühlen sich oft zu wenig für ihre Arbeit gewürdigt.

Sowohl der demografische Wandel der Gesellschaft, als auch der Konkurrenzdruck in der Freizeitgestaltung nehmen zu. Die Satzung soll helfen, den neuen Anforderungen an eine zeitgemäße Anerkennungskultur für diesen Personenkreis gerecht zu werden.

§ 1

Allgemeine Förderung des Ehrenamtes als Basisanerkennung

Die Länder Berlin und Brandenburg würdigen mit einer gemeinsamen Ehrenamtskarte alle Bürgerinnen und Bürger, die sich im herausragenden Maße für das Gemeinwesen engagieren. Diese kann von jedem Mitglied der FF Nauen und von Juleica-Inhabern beantragt werden, wer folgende Mindestvoraussetzungen erfüllt.

- Geleistetes ehrenamtliches Engagement im Umfang von 200 h im Jahr
- Ausübung des Ehrenamtes in Brandenburg bzw. Berlin
- Die Absicht auf Fortsetzung des Ehrenamtes liegt vor

Als weitere Voraussetzungen darf kein Entgelt und keine Aufwandsentschädigung mit dem Amt verbunden sein, was über die Erstattung von Auslagen hinausgehen. Die Laufzeit gilt jeweils 3 Jahre und muss danach neu beantragt werden.

Die Karte ermöglicht bei über 130 unterstützenden Partnern¹ Vergünstigungen und andere Vorteile. Sie kann per Antrag bei der

Koordinierungsstelle für bürgerschaftliches Engagement
Staatskanzlei – Referat 14
Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam

E-Mail: ehrenamtskarte@stk.brandenburg.de

Sowie darüber hinaus durch Inhaber der Juleica bei der

Fachstelle Landesjugendring Brandenburg
Breite Straße 7a
14467 Potsdam

E-Mail: julia.riedel@ljr-brandenburg.de

beantragt werden.

¹ Siehe www.ehrenamt-in-brandenburg.de/

§ 2

Besondere Anerkennung des Ehrenamtes in Organisationen mit Sicherheitsaufgaben und Förderung der Jugendfeuerwehr

- 1) Im Unterschied zur allg. Anerkennung des Ehrenamtes sollen die Angehörigen der Feuerwehr und sonstige Organisationen mit Sicherheitsaufgaben unter der Voraussetzung einer entsprechenden persönlichen Leistungserbringung eine über Punkt 1 hinausgehende gesonderte Anerkennung erhalten. Die Sonderbehandlung wird aus dem Umstand hergeleitet, dass im Gegensatz zu allen anderen ehrenamtlich Tätigen, die Angehörigen der Hilfsorganisationen mit Sicherheitsaufgaben in der Abwehr von Gefahren ihr Leben und ihre Gesundheit riskieren, um anderen Menschen in der Stadt Nauen uneigennützig Hilfe zu leisten.
- 2) Die gesonderte Anerkennung soll auf Antrag und nur Mitgliedern der Hilfsorganisationen eingeräumt werden,
 - die von der Stadt Nauen direkt unterhalten werden
 - die in der Stadt Nauen eine Niederlassung unterhalten oder
 - dauerhaft in der Stadt Leistungen für die Stadt und ihre Bürger erbringen.

Allein die Mitgliedschaft in einer Organisation und der Wohnort Nauen mit regelmäßiger auswärtiger Leistungserbringung rechtfertigen eine Sonderbehandlung aus dem Steueraufkommen der Nauener Bürgerschaft nicht.

- 3) Das Vorliegen der in der Organisation liegenden Voraussetzungen ist durch die nicht von der Stadt Nauen unterhaltenen Organisationen beim Bürgermeister auf Anforderung nachzuweisen.
- 4) Neben den Voraussetzungen nach § 2 Abs. 2 u. 3 müssen durch den Leistungsempfänger auch persönliche Voraussetzungen nachgewiesen werden. Dies ist erforderlich, um Transparenz und Akzeptanz gegenüber der Bevölkerung zu schaffen und um durch gezielte Anreize eine Motivation zur Leistungserbringung zu schaffen und bloße Mitnahmeeffekte mit weitreichenden negativen finanziellen Folgen zu vermeiden.

Folgende personenbezogenen Mindestvoraussetzungen müssen durch den Antragsteller in der Summe erfüllt, vom Leiter der jeweiligen Organisation schriftlich bestätigt und durch den Empfänger beim Ort der Einlösung nach § 4 nachgewiesen werden:

- Mindestmitgliedschaft von mindestens 12 Monaten, bei der Jugendfeuerwehr von 6 Monaten
- Nachweis eines Mindestleistungsvolumens bei Erwachsenen in den letzten 12 Monaten von 40 standortbezogenen Ausbildungsstunden²
- Bestätigung für hauptamtlich Tätige in der Organisation, dass sie die Leistung nicht ausschließlich innerhalb der bezahlten Arbeitszeit erbracht haben
- Persönliche Absicht der Weiterführung des Amtes

² entspricht der Mindestforderung an Ausbildung der Feuerwehr-Dienstvorschrift 2 – FwDV2 Nr. 1.10

§ 3

Vergünstigungen als gesonderte Anerkennung

Als Vergünstigungen können von Erwachsenen die nachfolgend aufgeführten Leistungen a.-e., von Kindern und Jugendlichen nur die Leistungen nach a. in Anspruch genommen werden:

- a. Freier Eintritt in das Stadtbad Nauen für erwachsene Mitglieder und deren Familienangehörige in einem Umfang von jährlich 3 Punkten/Einlässe für eine Familienkarte (2 Erwachsene + 2 Kinder) für je einen Tag

für Mitglieder der Jugendfeuerwehr von 20 Punkten/Einlässen für je 1 Tag

Der Punktwert wird auf einer Chipkarte gutgeschrieben, die gegen Pfandzahlung von 2 € dem Anspruchsberechtigten ausgehändigt wird. Bei Verlust der Chipkarte und des Guthabens besteht kein Anspruch auf Ersatz.
- b. Kostenfreie Teilnahme an den Veranstaltungen Kessel Buntes und Kultur am Beckenrand
- c. Bereitstellung eines jährlich befristeten, fahrzeuggebundenen, entgeltfreien Dauerparkscheines für den Geltungsbereich der Parkscheinautomaten der Stadt.³
- d. Bevorzugung bei der Auswahl gleichwertiger Anträge auf Zuteilung eines Kita-platzes in einer kommunalen Kita
- e. Teilnahme am 2-jährig durch die Stadt gegebenen Feuerwehrball, der gleichzeitig der würdige Rahmen für die Verleihung der Treuedienstmedaillen der Feuerwehr darstellt.

§ 4

Ort der Einlösung

Die Anerkennung ist vom Berechtigten unter Vorlage der vom Leiter der Organisation bestätigten im vollen Umfang erbrachten persönlichen Voraussetzungen (siehe Anlage) an den untenstehenden Orten einzulösen. Die Bestätigung durch den Leiter der Organisation darf bei Erwachsenen nicht älter als 12 Monate, bei Kindern und Jugendlichen nicht älter als 6 Monate sein.

Orte der Einlösung sind für die Leistungen nach:

- a. direkt beim Badpersonal
- b. beim Kulturbüro der Stadt
- c. bei der Stadt Nauen, Fachbereich 30, Rathaus, Haus II, Zimmer 17
- d. bei der Stadt Nauen, Fachbereich 40/50 Rathaus, Haus II
- e. Die Einladung zum Feuerwehrball braucht nicht beantragt werden, sie erfolgt zentral an alle Leistungsempfänger nach § 2 unter Einschluss der Ehe- oder Lebenspartner sowie an die Personen, denen die Treuedienstmedaille verliehen werden soll.

³ Zeitlauf durch Bedienung der Brötchentaste- Begrenzung der max. Laufzeit des jeweiligen Parkens auf die ausgewiesene Höchstparkdauer

§ 5
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie zur Förderung des Ehrenamtes in der Freiwilligen Feuerwehr Nauen vom 26.06.2002 außer Kraft.

Nauen, den 27. Februar 2018

gez. Manuel Meger
Bürgermeister

1 Anlage
Persönlicher Leistungsnachweis